

Anlage 8.8

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.8 Berechnung der Beförderungsstellen A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin

☐ als Fachleiter/Fachleiterin an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

☐ als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Berechnung für private Gesamtschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fn. 9 zur Bes.Gr. A 15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A 15-Stellen 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin. *) besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter sind nach Maßgabe der Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zur LBesO in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen (Bes.Gr. A 14 - A 16).

	20..	20..
0. Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	0,00
davon		
44 % in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht	0,00	0,00
(Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)		

	20..	20..
1. a) Stellen in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A 13 Z - A 16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt:

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile 1)

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 21% = Beförderungsstellen A 15	0,00
5. abzüglich der Stellen/-anteile der Planstelleneinhaber/Planstelleneinhaberinnen und/oder Tarifbeschäftigten (soweit Erfüller)	0,00
in anzurechnenden gesamtschulbezogenen Beförderungsämtern der Bes.Gr. A 15 (Nr. 1.3 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zur LBesO)	

6. abzüglich der bereits für ein Beförderungsort Bes.Gr. A 15
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

0,00

7. freie A 15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
davon vorübergehend freigesetzt

0,00

0,00

0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsortkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

*) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30 % in NRW auf 21 % reduziert (§ 7 a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

1) Stellen in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin in
Stellen(anteilen) für
Bes.Gr. A 13 Z - A 16 (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber) einschließlich
der vorübergehend
nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten
und Beurlaubten